zur Gutheißung der Beschwerde der Rekurrentin hätte führen müssen. § 49 litt. d der ZPO kann auch nicht, wie das Obergericht andeutet, in Ansehung der Gerichtspräsidenten, die Konkursverwalter sind, durch das Einführungsgesetz zum SchKG aufgehoben sein; der hiedurch geschaffene Rechtszustand würde, wie dargelegt, elementaren prozeßrechtlichen Grundsätzen, sowie der Bundes- und Kantonsverfassung widerstreiten. Die Meinung des Einführungsgesetzes kann deshalb nur die sein, daß der Gerichtspräsident und Konkursverwalter in Kollisionsfällen als Richter den Ausstand zu nehmen hat. Was schließlich § 9 Abs. 1 der obergerichtlichen Weisung vom 27. Januar 1894 anbetrifft, so bedarf keiner Ausführung, daß sie dem angefochtenen Entscheid nicht zur Stütze dienen kann, da die betreffende Vorschrift nach dem gesagten sich als verfassungs- und gesetzeswidrig darstellt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird der Beschluß des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 25. September 1906 aufgehoben.

---

22. Urteil vom 14. März 1907 in Sachen Ruh gegen Regierungsrat Schaffhausen.

Vollziehung des Strafurteils einer ausserkantonalen Behörde; *angeblicher Verstoss gegen den Grundsatz des verfassungsmässigen Richters (Art. 58 BV, Art. 8 Abs. 2 KV von Schaffhausen) und gegen die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 8 Abs. 1 cit. KV).*

A. Der Rekurrent, Emil Ruh von Buch, Kanton Schaffhausen, wohnte in den Jahren 1902 bis 1905 in Oberuzwil, Kanton St. Gallen. Er geriet dort im Januar 1905 in Konkurs und zog hierauf nach Schaffhausen. Durch Urteil vom 31. Mai 1906 verurteilte das Bezirksgericht Untertoggenburg den Rekurrenten wegen leichtsinnigen Konkurses zu einem Monat Gefängnis und zum Entzug der Stimm- und Wahlfähigkeit auf die Dauer von 5 Jahren. Der Rekurrent war zur Gerichtsverhandlung vorgeladen worden, aber, angeblich wegen mangelnden Reisegeldes, nicht erschienen. Der Regierungsrat von St. Gallen unterhandelte in der Folge mit dem Regierungsrat von Schaffhausen über den Vollzug der über den Rekurrenten verhängten Freiheitsstrafe. Da der letztere gegen die Auslieferung Einsprache erhob, lehnte der Regierungsrat von Schaffhausen diese ab, beschloß aber am 6. Dezember 1906, nachdem St. Gallen Gegenrecht zugesichert hatte, den Strafvollzug selbst zu übernehmen. Hievon wurde dem Rekurrenten am 11. Dezember 1906 Kenntnis gegeben.

B. Gegen den Beschluß des Regierungsrates von Schaffhausen hat Ruh den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. In erster Linie wird geltend gemacht, daß der angefochtene Beschluß die Wirkung habe, daß der Rekurrent seinem ordentlichen Richter entzogen werde (Art. 8 Abs. 2 KV und Art. 58 BV). Nach § 3 des Strafgesetzes für den Kanton Schaffhausen seien u. a. zu bestrafen die von Inländern außer Kantonsgebiet begangenen Vergehen und Verbrechen. Da der Rekurrent Schaffhauser sei und zur Zeit der Klageinleitung in Schaffhausen gewohnt habe, hätte er wegen des ihm zur Last gelegten Deliktes nur in Schaffhausen nach Schaffhauserrecht und nicht im Kanton St. Gallen nach dortigem Recht beurteilt werden können. Durch das Urteil des Bezirksgerichts Untertoggenburg sei daher der Rekurrent seinem ordentlichen Richter entzogen, und diesem Urteil wolle der Regierungsrat durch den angefochtenen Entscheid Rechtswirkung verschaffen. Ferner beschwert sich der Rekurrent über eine Verletzung der persönlichen Freiheit (KV Art. 8 Abs. 1), die darin erblickt wird, daß der Regierungsrat ein außerkantonales Strafurteil, das sich auf ein nicht auslieferungspflichtiges Delikt beziehe, vollstrecken wolle, ohne daß eine kantonale Gesetzes- oder eine staatsvertragliche Bestimmung ihn hiezu ermächtige. Überhaupt müsse auch bei nicht auslieferungsfähigen Delikten zum Schutze der persönlichen Freiheit verlangt werden, daß vor Durchführung des Strafverfahrens der Zufluchtskanton vor die Alternative gestellt werde, den Angeschuldigten nach erfolgter Aburteilung auszuliefern, oder ihn selber zu beurteilen. Sei dies nicht geschehen, so bedeute die Rechtshilfe für

ein außerkantonales in contumaciam gefälltes Urteil durchaus eine Verkümmerung des Rechts auf Verteidigung. Ein solches Urteil dürfe im Interesse der persönlichen Freiheit unter allen Umständen nur im Gebiet des verfolgenden Kantons vollzogen werden.

C. Der Regierungsrat von Schaffhausen hat auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im angefochtenen Beschluß nimmt der Regierungsrat von Schaffhausen keine Jurisdiktionsgewalt über den Rekurrenten in Anspruch, und er verweist diesen auch nicht etwa vor einen bestimmten Gerichtsstand, sondern er bietet lediglich Hand zur Vollziehung eines kraft fremder Jurisdiktionsgewalt ausgefällten Urteils. Durch den Beschluß als solchen kann daher der Rekurrent seinem ordentlichen Richter nicht entzogen sein (Art. 58 BV, Art. 8 Abs. 2 KV). Auch davon kann keine Rede sein, daß das Bezirksgericht Untertoggenburg zum Erlaß seines Urteils bundesrechtlich nicht kompetent gewesen sei, ganz abgesehen von der Frage, ob eine solche Rüge noch im gegenwärtigen, die Urteilsvollstreckung betreffenden Stadium der Angelegenheit erhoben werden könnte. Es besteht auf dem Gebiete des Strafrechts keine dem Art. 59 BV entsprechende bundesrechtliche Garantie, wonach der Angeschuldigte nur an seinem Wohnort verfolgt und bestraft werden könnte. Vielmehr bestimmen hier die Kantone frei den Umfang und die Grenzen ihrer Jurisdiktionsbefugnisse. Eine bundesrechtliche Schranke ergibt sich dabei nur aus Art. 4 BV und aus der Notwendigkeit der Lösung positiver oder negativer Kompetenzkonflikte. Eine Verletzung des Art. 4 BV wird aber vom Rekurrenten (mit Recht) nicht geltend gemacht. Und auch von einem Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen ist keine Rede, da ja Schaffhausen keinerlei Strafgewalt hinsichtlich des vom Rekurrenten im Kanton St. Gallen begangenen Deliktes in Anspruch nimmt.

2. Was die Beschwerde anbetrifft, der angefochtene Beschluß verletze die Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit (Art. 8 Abs. 1 KV), so steht fest und ist unbestritten, daß es sich nicht um ein Auslieferungsdelikt im Sinne des Auslieferungsgesetzes

vom 24. Juli 1852 handelt. Die erwähnte Verfassungsgarantie bietet allerdings einen Schutz gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit, die nicht im objektiven Recht begründet sind, und es scheint auch richtig zu sein, daß weder eine kantonale Gesetzesvorschrift, noch eine staatsvertragliche Bestimmung vorhanden ist, die den Regierungsrat zum Vollzug des im Kanton St. Gallen gegen den Rekurrenten erlassenen Strafurteils verpflichten würde. Es bedarf insbesondere keiner Begründung, daß in der über die Sache von den beiden Regierungen geführten Korrespondenz kein Staatsvertrag liegt. Allein es handelt sich beim angefochtenen Beschluß nicht um einen selbständigen Eingriff in die persönliche Freiheit des Rekurrenten, sondern um die bloße, im Wege der Rechtshilfe gewährte Vollziehung eines die persönliche Freiheit allerdings beschränkenden, aber auf objektivrechtlicher Grundlage ruhenden Urteils einer außerkantonalen Behörde; man hat es nicht sowohl mit der Ausübung eigener Staatsgewalt durch den Regierungsrat, als mit der Rechtshilfe bei Ausübung fremder Staatsgewalt zu tun. Verfassungsmäßige Garantien, wie diejenige gegen willkürliche Verhaftung oder der persönlichen Freiheit können hiegegen nicht angerufen werden, weil sie sich überhaupt nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons und nicht auf solche Akte des interkantonalen Rechtsverkehrs beziehen. In der Tat ist die bundesrechtliche Praxis von jeher dahin gegangen, daß die Gewährung derartiger Rechtshilfe, soweit nicht etwa, was hier nicht behauptet ist, bindende Vorschriften entgegenstehen, von der Konvenienz der beteiligten Kantone abhängt, wobei der Entscheid im Zweifel dem Regierungsrat zusteht (vergl. AS d. b. E. **5** S. 535; **17** S. 433 und 611). Höchstens die Einschränkung wäre vielleicht zu machen, daß das fragliche Delikt auch im Rechtshilfe gewährenden Kanton mit Strafe bedroht sein muß (vergl. AS d. bg. E. **27** I S. 478). Dies trifft aber hier zu, da Schaffhausen in § 228 des StrGB das leichtsinnige Falliment unter Strafe stellt.

Kann aber nach dem gesagten die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 8 Abs. 1 KV) gegenüber dem angefochtenen Beschluß des Regierungsrates nicht angerufen werden, so gehen auch die weitern Ausführungen der Rekursschrift fehl, die aus jener

Verfassungsgarantie eine Beschränkung der Befugnis, Rechtshilfe zu gewähren, insofern ableiten, als die Vollstreckung eines außerkantonalen Strafurteils nur dann zulässig sein soll, wenn der verurteilende Kanton vor Durchführung des Verfahrens vom Zufluchtskanton die Auslieferung des Angeschuldigten oder die Übernahme der Strafverfolgung verlangt habe. Bei Auslieferungsdelikten ist durch die Praxis aus dem Auslieferungsgesetz eine Pflicht des verfolgenden Kantons, vor Durchführung des Strafverfahrens die Auslieferung des Angeschuldigten zu verlangen, gefolgert worden. Bei nicht auslieferungsfähigen Delikten besteht eine solche Verpflichtung weder von Bundes wegen, noch als Folge einer allgemeinen kantonalen Verfassungsgarantie. Vielmehr hat hier die zuständige kantonale Behörde über die Rechtshilfe nach pflichtmäßigem Ermessen, und ohne an die erwähnte Schranke gebunden zu sein, zu entscheiden. Dabei wird sie aller Regel nach mitberücksichtigen, ob die Verteidigungsrechte des Verurteilten nicht tatsächlich beeinträchtigt wurden, und eventuell aus diesem Gesichtspunkte die Vollstreckung des außerkantonalen Urteils ablehnen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

---

23. Urteil vom 20. März 1907 in Sachen Gebrüder Läubli gegen Regierungsrat Obwalden.

***Garantie der wohlerworbenen Privatrechte**, Art. 7 KV von Obwalden. **Obwaldner Gesetz über Wasserbaupolizei, Wasserrecht und Gewässerkorrektionen, vom 9. April 1877**. Inwieweit ist danach für die **Erstellung eines Wasserwerkes an einem Privatgewässer eine Konzession** nötig? Und wie dürfen die Konzessionsbestimmungen lauten?*

A. Die Rekurrenten sind Eigentümer einer am Sarnersee gelegenen Liegenschaft in Wylen bei Sarnen, auf der sie eine mechanische Schreinerei betreiben. Für dieses Etablissement besteht seit 1897 eine Wasserwerkanlage, die oberhalb des Wylerbades dem

Schwandbach, einem Privatgewässer, Wasser entnimmt und dieses in einer zirka 340 Meter langen Druckleitung mit einem Gefälle von 70 Meter der Schreinerei zuführt. Im Jahre 1904 schlossen die Rekurrenten mit der Korporation (Teilsame) Schwändi einen Vertrag ab, wonach ihnen gestattet wurde, die genannte Wasserleitung in folgender Weise zu verlegen: Die Wasserentnahme aus dem Schwandbach erfolgt weiter oben auf Gebiet der Korporation; die Rekurrenten erstellen daselbst ein kleines Reservoir, von welchem eine zirka 850 Meter lange Druckleitung, 150 Meter südlich der bisherigen Leitung, mit einem Gefälle von 140 Meter, zu einem am See zu erstellenden Maschinenhaus führt; das zu beziehende Wasserquantum darf 40—45 Sekundenliter nicht übersteigen; an der Stelle der Wasserentnahme darf im Bache nur ein Wuhr angebracht werden, sodaß keine größere Stauung oder Schwellung des Wassers stattfindet; es bleibt den Rekurrenten überlassen, sich mit den Grundeigentümern, durch deren Liegenschaften die Leitung geführt wird, zu verständigen. Eine solche Verständigung hat in der Folge mit sämtlichen Beteiligten stattgefunden. Im August 1906 gaben die Rekurrenten dem Regierungsrat von Obwalden von diesem Projekte Kenntnis, wobei sie unter anderem betonten, daß keine Stauvorrichtung vorgesehen sei, und den Regierungsrat baten, das Projekt zu prüfen und für die Bekanntmachung besorgt zu sein. Der Regierungsrat publizierte das Projekt im kantonalen Amtsblatt vom 28. September 1906 mit der Bemerkung, daß nach Maßgabe von Art. 38 des kantonalen Wasserpolizeigesetzes das Projekt nebst Plänen und Baubeschreibung auf der Standeskanzlei aufgelegt sei und daß allfällige Einsprachen gegen die Anlage oder die Art der Ausführung innert Frist einzureichen seien. Eine Einsprache erfolgte von keiner Seite. Am 17. November 1906 übermittelte die Standeskanzlei den Rekurrenten eine Konzessionsurkunde betreffend ihre Wasserwerksanlage in zwei Doppeln, mit der Einladung, das eine Doppel unterschrieben zurückzusenden. Diese Konzessionsurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald „erteilt auf gestelltes Ansuchen den Herren Gebrüder Läubli, mecha„nische Schreinerei in Wylen, Gemeinde Sarnen, die Konzession: